

**12623/AB**  
Bundesministerium vom 11.01.2023 zu 12986/J (XXVII. GP)  
**bmf.gv.at**  
Finanzen

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.808.857

Wien, 11. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12986/J vom 11. November 2022 der Abgeordneten Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.a.i.:

Aktuell sind die folgenden Register nach § 2 Z 5 Unternehmensserviceportalgesetz (USPG) an den Register- und Systemverbund (RSV) angebunden: Unternehmensregister, Firmenbuch, Finanzstrafregister, GISA (Basisschnittstelle), edu.reg, Strafregister.

Zu 1.a.ii. und 1.a.iii.:

Da laufend neue Register bzw. Datenquellen entstehen, gibt es aus konzeptioneller Sicht keinen Endausbau des Systems. Die Anbindung weiterer Register erfolgt auf Basis laufender Priorisierung bei Umsetzung von Use-Cases des RSV.

Aktuell sind folgende Register und Datenbanken nach gesetzlichem Auftrag aus § 2 Z 5 USPG in Anbindung an den RSV: Zentrales Melderegister (Behördenschnittstelle), Stammzahlenregister, Transparenzdatenbank, Kraftfahrzeugregister und die erweiterte

GISA Schnittstelle, WKO (Lehrlingsdaten & Befähigungs nachweise).

Zu 1.b.i.:

Laut § 6 Abs. 1 USPG ist die Bundesrechenzentrum (BRZ) GmbH mit der Umsetzung der Once Only Plattform zu betrauen. Die Once Only Plattform besteht aus Register- und Systemverbund (RSV) und Informationsverpflichtungsdatenbank (IVDB).

Leistungen werden im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach USPG bei der BRZ GmbH beauftragt.

Zu 1.b.ii.:

Laut § 6 Abs. 1 USPG ist die BRZ GmbH mit der Errichtung, einschließlich der Herstellung der erforderlichen Anbindungen, dem Betrieb und der Umsetzung der Weiterentwicklung einer Once Only Plattform nach den Vorgaben der Verantwortlichen/des Verantwortlichen zu beauftragen. Die Leistungen der BRZ GmbH sind gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH zu erbringen.

Zu 1.c.i.:

Die budgetierten Kosten sind in der die USPG Novelle 2021 (BGBI. I Nr. 142/2021) begleitenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) veröffentlicht. Auf Basis dieses Budgetrahmens wurden Beauftragungen an die BRZ GmbH für die Umsetzung durchgeführt.

Die technische Umsetzung erfolgte ausschließlich durch die BRZ GmbH.

Die Kosten in den Jahren 2019 bis 2022 (bis inklusive 10/2022) betrugen 3.422.977,49 Euro. In diesen Kosten sind sämtliche Umsetzungskosten der BRZ GmbH enthalten. Eine Aufschlüsselung auf einzelne Leistungsarten gemäß dem Produktkatalog der BRZ GmbH ist aus verwaltungsökonomischen Gründen weder sinnvoll noch durchführbar.

Zu 1.c.ii.:

Die durchschnittlichen laufenden Kosten für den RSV belaufen sich bisher aktuell monatlich auf (Beträge in Euro pro Monat):

Kategorie	2021	2022
Personal	10.292,29	11.033,75
Infrastruktur	6.706,47	7.313,39

Zu 1.c.iii. und 2.c.iii.:

Die Gesamtkosten für den RSV werden von jenen Registern und Verfahren abhängen, die im jeweiligen Betrachtungszeitraum in Zukunft an den RSV angebunden werden. Die Kosten für den Endausbau werden sich jedenfalls in dem in der WFA definierten Kostenrahmen bewegen. Der technische Betrieb der Once Only Plattform, bestehend aus RSV und IVDB, beträgt laut WFA im Endausbau ab 2025 2 Mio. Euro.

Zu 1.d.i.:

Das Projekt Once Only wurde im Regierungsprogramm 2018 (XXVI. Legislaturperiode) verankert und wurde per internem Projektauftrag vom 17. Jänner 2018 gestartet. Nach einer Vorprojektphase starteten die Umsetzungsarbeiten des RSV im Jahr 2019.

Gesetzliche Basis für die Once Only Plattform inklusive RSV und IVDB ist die Novelle des USPG, diese wurde am 26. Juli 2021 kundgemacht (BGBl. I Nr. 142/2021), sowie auch das aktuelle Regierungsprogramm (XXVII. Legislaturperiode). Darauf aufbauend wurde eine Programmvereinbarung mit der BRZ GmbH abgeschlossen sowie ein sektionsinterner Programmauftrag erstellt (unterzeichnet Juli 2021).

Zu 1.d.ii.:

Mit der Once Only Plattform wird eine Infrastruktur zur Umsetzung des Prinzips der einmaligen Datenerfassung, bestehend aus IVDB und RSV, für den behördenübergreifenden Austausch von strukturierten elektronischen Informationen, die in einer Datenbank oder einem Register bei einer Behörde oder anderen Institution vorhanden sind, bereitgestellt.

Die Once Only Plattform inklusive RSV ist im USPG so konzipiert, dass sie potenziell allen Gebietskörperschaften zur Verfügung steht. Daher erfolgt eine Zusammenarbeit auf allen föderalen Ebenen.

Zu 1.d.iii.:

Der RSV ist im USPG so konzipiert, dass er potenziell allen Gebietskörperschaften zur Verfügung steht. Daher erfolgt eine Zusammenarbeit auf allen föderalen Ebenen.

Zusätzlich wurden und werden Informationsveranstaltungen für die interessierte Öffentlichkeit abgehalten und Gespräche mit Kammern und Interessensvertretern geführt. Ebenso erfolgt ein Austausch auf internationaler Ebene mit anderen Mitgliedstaaten bis hin zur Europäischen Kommission, da die Once Only Plattform auch für grenzüberschreitende Anwendungsfälle nach der Verordnung 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 zum Einsatz kommen soll.

Zu 2.a.i.:

Die Datenbank verfügt über Datensätze zu Informationsverpflichtungen und Meldungen laut USPG.

Im USPG ist eine Informationsverpflichtung in § 2 Z 1 wie folgt definiert:

Eine aus einer Rechtsvorschrift resultierende Pflicht eines Unternehmens oder einer Bürgerin oder eines Bürgers, Informationen zusammenzustellen oder bereitzuhalten und diese – unaufgefordert oder auf Verlangen – einer Behörde oder anderen Institution zur Verfügung zu stellen oder zu übermitteln.

Eine Informationsverpflichtung verfügt in der IVDB über folgende Datenfelder:

- Titel und Beschreibung
- Legistische Zuständigkeit
- Verweis auf Rechtsvorschrift im RIS
- Gültigkeit und Periodizität

Eine Meldung verfügt über folgende Datenfelder:

- Verweis auf die zugehörige Informationsverpflichtung
- Organisatorische Zuständigkeit

- Beschreibung der Meldung
- Einbringungsart
- Datenfelder der jeweiligen Meldung

Zu 2.a.ii.:

Die Daten der betroffenen Ministerien und Organisationen, welche im Sinne des § 6 Abs. 4 USPG meldungspflichtig sind, in gleicher Struktur wie die bereits vorhanden Daten.

Sollte sich herausstellen, dass die Aufnahme weiterer Datenfelder sinnvoll ist, können diese nach entsprechender Prüfung mitberücksichtigt werden.

Zu 2.a.iii.1.:

Der Release 1 der Informationsverpflichtungsdatenbank wurde mit 30. September 2021 produktiv gesetzt. Schwerpunkt des Release 1 waren grundsätzlicher Datenbankaufbau, GUI für Eingabemöglichkeiten für Informationsverpflichtungen und Meldungen sowie Migration von Daten aus der Vorstudie.

Der Release 2 wurde im (damaligen) Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) im Februar 2022 gestartet. Die Produktivsetzung war am 14. September 2022. Der Schwerpunkt lag auf der Uploadmöglichkeit von Formularen und der grafischen Erfassung von Datenfeldern.

Die Umsetzung des Release 3 ist im ersten Quartal 2023 geplant. Der Schwerpunkt liegt bei der Auswertung, Suche von Datenfeldern sowie Vereinheitlichung von Standarddatenfeldern.

Zu 2.a.iii.2.:

Nach Kundmachung der Verfügbarkeit und anschließender Erfassung bereits bestehender Informationsverpflichtungen können entsprechende Handlungsaufträge im Rahmen des gesetzlichen Auftrags gemäß § 7 USPG (neue rechtsetzende Maßnahmen) umgesetzt werden.

Zu 2.b.i. und ii.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1.b. verwiesen.

Zu 2.c.i.:

Die technische Umsetzung erfolgte ausschließlich durch die BRZ GmbH.

Die Kosten für die Umsetzung in den Jahren 2021 bis 2022 (bis inklusive 10/2022) betragen 520.198,79 Euro. In diesen Kosten sind sämtliche Umsetzungskosten der BRZ GmbH enthalten. Eine Aufschlüsselung auf einzelne Leistungsarten gemäß dem Produktkatalog der BRZ GmbH ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht durchführbar.

Zu 2.c.ii.:

Kategorie	Durchschnitt 2022 (Beträge in Euro pro Monat)
Personal	5.779,43
Infrastruktur	1.967,78

Zu 2.d.i. bis iii.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1.d. verwiesen.

Zu 3.a.:

Das Unternehmensserviceportal (USP) ist bereits als der One-Stop-Shop für Unternehmerinnen und Unternehmer eingerichtet. Die Bestrebung ist es daher, mit dem USP eine gemeinsam genutzte Plattform zu schaffen, über die alle Services der Verwaltung (Bund und Länder) via SSO aufgerufen werden können. Die Services können – müssen aber nicht – exklusiv über das USP erreichbar sein.

Bezüglich USP darf auch auf bereits beantwortete Anfragen, beispielsweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8420/J vom 29. Oktober 2021 durch die damalige Frau Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, verwiesen werden.

### Zu 3.b.:

In den jeweiligen Materiengesetzen der Verwaltungsverfahren ist geregelt, wer für den Betrieb der technischen Umsetzung zuständig ist. Dies gilt sowohl für Bundes- als auch für Länderverfahren. Anträge werden immer über die jeweiligen Frontends eingebracht, der Zugang zu diesen kann über das USP erfolgen. Die Anträge sind auch nach Möglichkeit nach einem einheitlichen Design gestaltet. Da in diesem Modell das Backend direkt bei den zuständigen Behörden liegt, ist auch der Zugriff gewährleistet. Für die Kommunikation von Behörde zum Unternehmen (Rückweg) steht die elektronische Zustellung im USP zur Verfügung.

### Zu 3.b.i.:

Der Austausch mit den Ländern erfolgt in den dafür zuständigen Gremien der digitalen Plattform Österreich (BLSG). Außerdem wird gebietskörperschaftsübergreifend an einer gemeinsamen E-Government Strategie gearbeitet.

### Zu 4.a.i. und ii.:

Sämtliche Angaben wurden basierend auf zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen bzw. Erfahrungen sowie unter Berücksichtigung der Wirkungsorientierungs-Richtlinie gemacht.

Eine Änderung der Zielzustände 2022 war aufgrund dieser Richtlinie nicht möglich. Eine Neubewertung der Zielzustände wird im Zuge der Vorbereitung des Bundesvoranschlages 2024 vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass das Ausmaß der IST-Werte insbesondere durch die Maßnahmen der Pandemie positiv beeinflusst wurde.

### Zu 5.a. und b.:

Um die Umsetzung der Single Digital Gateway (SDG) VO (EU 2018/1724) innerstaatlich zu koordinieren, wurde in Österreich eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Ressorts, Bundesländern, Gemeinden, SV sowie Ansprechpartnern der Hilfs- und Problemlösungsdienste unter der Leitung der nationalen Koordinatoren eingerichtet. Diese tagt mehrmals jährlich zu Berichten aus den EU-Sitzungen und koordiniert die fristgerechte Umsetzung der drei Meilensteine der SDG-VO. Aufgrund der Komplexität des Themas „Once Only Principle“ wurden EU-seitig eigene Work Packages eingerichtet und auch innerstaatlich ein eigener Koordinator nominiert.

Die Arbeitsgruppe für die Verfahrensumsetzung gemäß SDG-VO, tagte – nach dem Kick-off am 30. November 2021 – im Jahr 2022 insgesamt drei Mal. Darüber hinaus gab es eine Vielzahl bilateraler Abstimmungen zwischen dem BMF und den zuständigen Ressorts bzw. Stakeholdern, die für die einzelnen Verfahren zuständig sind.

Auf Bundesebene finden zudem Abstimmungen zur Digitalisierung der Verwaltung im Rahmen der CDO-Taskforce statt. Ein Überblick über die Aktivitäten ist dem jeweiligen Digitalisierungsbericht zu entnehmen:

<https://www.digitalaustria.gv.at/digitalisierungsbericht.html>

Darüber hinaus finden im Rahmen der gebietskörperschaftsübergreifenden Kooperation der Plattform Digitales Österreich Abstimmungen auf Ebene der CIOs der Ressorts über das Gremium „IKT-Bund“ statt.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

